



Ausschreibungstext für die «Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2013–2018; «Vakanz Beat Furrer», entsteht am 1. September 2017)» im Amtsblatt vom 30. Juni 2017

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2013–2018; «Vakanz Beat Furrer», entsteht am 1. September 2017)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für **ein Mitglied des Kantonsgerichts** aus (**«Vakanz Beat Furrer», entsteht am 1. September 2017**).

Die Mitglieder der Gerichte werden im **Majorzverfahren** gewählt (§ 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894; BGS 111.1).

Wahlkreis ist der Kanton Zug.

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 24. September 2017**, an der Urne statt (vgl. § 57 Abs. 1 WAG; Beschluss des Regierungsrats vom 21. Februar 2017).

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

4. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

4.1 Wahlanmeldeschluss

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die Ergänzungswahl müssen **bis spätestens am Montag, 17. Juli 2017, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (**Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 Bst. a WAG**).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 17. Juli 2017, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

4.2 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch, 19. Juli 2017, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

4.3 Inhalt der Wahlvorschläge

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

4.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises**, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, **unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

4.5 Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

4.6 Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

4.7 Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 26. Juli 2017, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 26. Juli 2017, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 4. August 2017.

6. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

7. Unvereinbarkeiten

Gemäss § 66 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) ist mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege unvereinbar

- a) die Mitgliedschaft im Kantonsrat
- b) die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
- c) die Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;
- d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht;
- e) die Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) die Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1);
- h) die Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- i) die Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61);
- j) die Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i.

Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters zusätzlich unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j.

Mit der Funktion einer Richterin oder eines Richters am Obergericht unvereinbar ist die Funktion einer Richterin oder eines Richters am Kantons- und Strafgericht.

Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien untersagt.

Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

8. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäss § 67 GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;
- b) Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;
- c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent; in Ausnahmefällen kann bei anderer gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder langjähriger Tätigkeit in Advokatur oder Rechtspflege vom Erfordernis des Anwaltspatents abgesehen werden;
- d) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master).

9. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 19) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 29. September 2017.

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne (vgl. Ziff. 11) oder brieflich (vgl. Ziff. 12) abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden.

11. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Ne-

benurnde zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

12. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschriebenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

13. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

14. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung (Flyer)**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

15. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Kontaktpersonen sind:

- Urs Fuchs, Leiter Staatskanzlei (041 728 31 31; urs.fuchs@zg.ch) oder
- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch).

16. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung. **Kontaktperson:**

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)

17. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl findet am Sonntag, 26. November 2017, an der Urne statt, weil an diesem Tag ein eidgenössischer Urnengang vorgesehen ist (§ 30 Abs. 3 WAG i.V.m. § 56 Abs. 2 WAG). Die Staatskanzlei schreibt ihn im Amtsblatt vom 29. September 2017 aus (§ 29 Abs. 1 Satz 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 9. Oktober 2017, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG).

18. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

19. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 30. Juni 2017

Staatskanzlei des Kantons Zug